

Kundeninformation zur Lieferantenerklärung EU 2025/40 (PPWR)

Stand: 06/2026

**DIE
OFFSET**

offset 5020
druckerei und verlag
gesellschaft m.b.h.
bayernstraße 27
5071 wals-siezenheim

t +43 662 85 70 70-0
office@dieoffset.at
dieoffset.at

Sehr geehrter Kunde!

Mit diesem Schreiben bestätigen wir die Beachtung der Verordnung (EU)2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), die am 11.02.2025 in Kraft getreten ist und ab 12.08.2026 gilt und die Richtlinie 94/62/EG ersetzt. Die Angaben beruhen auf intern vorgehaltenen Lieferantenbestätigungen, deren Weitergabe erfolgt ausschließlich auf rechtlicher Grundlage gegenüber zuständigen Behörden.

Geltungsbereich und Rolle als Lieferant

Für unsere Verpackungsmaterialien bzw. Verpackungen gelten wir gemäß Art. 3 Nr. 16 PPWR als Lieferant (Hersteller). Dies begründen wir unter anderem aufgrund folgender Sachverhalte:

- Fertigung unter Marke des Auftraggebers
- Fertigung von Verpackungsmaterialien oder Verpackung in nicht finaler Form
- Bestimmender Einfluss des Auftraggebers auf Verpackungsdesign und Materialauswahl

Wir stellen dem Erzeuger (im Sinne von Art. 3 Nr. 13 PPWR) die Information und Nachweise bereit, die dieser für seine technische Dokumentation gemäß Art. 38 i. V. m. Anhang VII und seine EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 i.V.m. Anhang VII benötigt.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Verpackung sowie alle darauf enthaltenen Informationen werden vom Kunden bereitgestellt. Für die Einhaltung der geltenden Kennzeichnungsanforderungen gemäß PPWR und weiterer anwendbarer Rechtsvorschriften ist der Kunde als Inverkehrbringer (Erzeuger) verantwortlich.

Auch wenn die verpflichtende harmonisierte Kennzeichnung nach dem Wortlaut der PPWR erst ab 2028 vorgesehen ist, empfehlen wir bereits jetzt freiwillige Trennhinweise (z. B. „Verpackung zum Altpapier“).

ARA Entpflichtung

Die Entpflichtung der ARA obliegt dem Kunden, wie bisher. Die nötige Transportverpackung von ihrem Produkt entpflichtet die offset 5020 druckerei und verlag gesellschaft m.b.H.

Unterstützung bei der PPWR-Konformitätserklärung

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung der für Ihr Produkt erforderlichen technischen Dokumentation sowie der EU-Konformitätserklärung gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR). Die Unterstützung erfolgt nach Aufwand und wird auf Basis unseres jeweils gültigen Stundensatzes gesondert verrechnet.

Rechtsstand: derzeit veröffentlichter Wortlaut der Verordnung (EU) 2025/40; spätere Durchführungs- oder delegierte Rechtsakte bleiben unberührt.

Robert Watzal, Geschäftsführer

